

Kurztitel

Psychologengesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 182/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 49/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 31

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Abkürzung

PIG 2013

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**4. Abschnitt****Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie der
Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen****Meldepflichten**

§ 31. (1) Berufsangehörige, die in die jeweiligen Berufslisten eingetragen worden sind, haben dem Bundesministerium für Gesundheit binnen einem Monat jede Änderung der eingetragenen Daten, insbesondere

1. des Namens,
2. des Arbeitsortes (Berufssitzes oder des Dienstortes),
3. der Zustelladresse,
4. jede Unterbrechung der Berufsausübung, wenn sie voraussichtlich mehr als drei Monate übersteigen wird,
5. jede Wiederaufnahme der Berufsausübung sowie
6. die Beendigung der Berufstätigkeit

schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in der jeweiligen Berufsliste vorzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2024

Gesetzesnummer

20008552

Dokumentnummer

NOR40261877